

**Nr.: 163/2017**

■ <b>Dezernat</b>	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	06.09.2017
■ <b>Fachbereich</b>		
■ <b>Verfasser/-in</b>	Laßmann, Michael	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-2000	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	11.10.2017
Kreistag	öffentlich	18.10.2017

### **Tagesordnungspunkt**

### **Zulassung und Kontrolle eines Betriebes für den Export von Fleischwaren in die USA**

### **Beschlussvorschlag**

1. Für die lebensmittelrechtliche Überwachung des US-Exports wird dem Stellenplan eine Veterinärstelle in Höhe von 0,5 VZÄ hinzugefügt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Stellen vor dem Haushaltsbeschluss für 2018 auszuschreiben und zu besetzen.

## Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	2	Recht, Ordnung und Gesundheit
Produktgruppe	12.26	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Produkt(e)	12.26.01	Lebensmittelüberwachung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Schutz der Verbraucher vor Risiken für die Gesundheit durch Lebensmittel sowie vor Irreführung und Täuschung
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Erhöhung der Kontrolltätigkeit auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Kontrollquote

■ **Personelle Auswirkungen:**     nein     ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**     nein     ja,

**im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
38.550 €	40.000 €		fortlaufend

**im Finanzhaushalt**

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	€

### Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge					40.000 €	fortlaufend
	Personalaufwand					38.550 €	fortlaufend
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Mit circa 4.500 Tonnen Produktionsvolumen im Jahr ist der Produktionsstandort Schinken Einhaus in Lörrach derzeit der größte Lebensmittelbetrieb für die Herstellung tierischer Lebensmittel im Landkreis. Die Schinken Einhaus GmbH & Co. KG gehört zur Reinert Unternehmensgruppe Die Reinert Gruppe beliefert fast ausschließlich die Einzelhandelskette Lidl in Europa. Seit mehreren Jahren plant Lidl auch den amerikanischen Markt zu erschließen. In diesem Jahr sollen etwa zwanzig Geschäfte an der Ostküste eröffnen, bis Ende des Jahres sollen es bereits 100 sein und insgesamt sollen es zunächst innerhalb der nächsten zwei Jahre etwa 300 Filialen werden. Wesentliches Alleinstellungsmerkmal im Sortiment sollen typisch deutsche Produkte sein, die unter anderem auch geographisch geschützte Angaben beinhalten und die in Deutschland selbst produziert werden. Bei dem von Schinken Einhaus produzierten Schwarzwälder Schinken handelt es sich um ein solches Produkt. Der Schwarzwälder Schinken soll die von der Reinert Gruppe gelieferten typisch deutschen Wurstspezialitäten und Fleischwaren ergänzen. Entsprechend wird derzeit der Antrag auf eine Zulassung zum Export in die USA vorbereitet.

Der Export in die USA ist mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Hürden verbunden, die im Rahmen des einschlägigen Zulassungs- und Kontrollverfahrens zu überwinden sind. Zulassungsbehörde ist hierbei zunächst das Regierungspräsidium Freiburg. Kontrollbehörde und ausführende Behörde vor Ort ist das Landratsamt Lörrach als Untere Verwaltungsbehörde. Zu beteiligen ist insbesondere auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das in das Zulassungsverfahren mit eingebunden wird. Die Anforderungen zur Zulassung sind in den „Leitlinien für die Überwachungsbehörden der Bundesländer zur Durchführung der amtlichen Kontrolle in den für den US-Export zugelassenen Fleischverarbeitungsbetrieben“ niedergelegt, die vom BVL herausgegeben werden. Der Betrieb muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens an die US-amerikanischen gesetzlichen Standards zur Lebensmittelsicherheit angepasst werden. Das System der USA unterscheidet sich hierbei grundsätzlich vom europäischen System. Das System der EU stellt im Wesentlichen auf die "Sicherheit des Lebensmittels" beim Inverkehrbringen ab, während das amerikanische System die Kontrollen im Produktionsprozess in den Vordergrund stellt. Dazu müssen die einzelnen Produktionsprozesse/-schritte und deren Kontrolle sehr detailliert beschrieben und ebenso dokumentiert werden. Für den Betrieb bedeutet dies konkret, dass die schon bestehende EU-Zulassung erneuert und angepasst werden muss und im Anschluss hieran die Voraussetzungen für eine USA-Exportzulassung geschaffen werden müssen. Die Erneuerung der EU-Zulassung soll aktuell im Oktober abgeschlossen werden. Das Zulassungsverfahren für die USA soll bereits Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens und mit Beginn der Produktion für den Export wird ein sehr umfangreiches laufendes Überwachungsverfahren der Betriebsstätte durch das Landratsamt erforderlich. Der Betrieb muss täglich von einem Lebensmittelkontrolleur („Inspector-in-charge“) und einmal wöchentlich von einem Amtstierarzt („Frontline supervisor“) kontrolliert werden. Darüber hinaus muss bei US-Ware für jeden Produktionsschritt die amtliche Überwachung sichergestellt und anhand von Checklisten dokumentiert werden. Dies macht z.B. auch zusätzlich die Anwesenheit bei Versand und Ankunft der Ware erforderlich.

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland neun Betriebe für den US-Export zugelassen. Im Land Baden-Württemberg ist ein Betrieb im Ortenaukreis zugelassen. Mit den dortigen Kollegen hat ein Austausch zu den Erfahrungen mit dem dortigen Betrieb stattgefunden. Neben dem erheblichen Regelkontrollaufwand wird der Betrieb zweimal im Jahr vom Regierungspräsidium gemeinsam mit dem BVL und einmal jährlich von den US-Behörden auditiert. Die Erfahrungen im Ortenaukreis haben gezeigt, dass jede Position („Frontline

supervisor“ und „Inspector-in-charge“) mindestens von drei Personen besetzt werden muss um die Vertretung zu gewährleisten. Dies ist zwingend erforderlich, da nur der hinterlegte Personenkreis die erforderliche Autorisierung für die notwendigen Amtshandlungen besitzt.

Derzeit ist für den Bereich der Lebensmittelüberwachung ein Amtstierarzt zuständig. Es ist somit klar, dass strukturelle und personelle Maßnahmen im Fachbereich erforderlich sind um den erforderlichen Standard überhaupt erst einmal einzuführen und anschließend zu halten. Diese Umstrukturierungen und Verschiebungen führen zwangsläufig zu einem personellen Mehrbedarf. Im Ortenaukreis wurde eine Tierarztstelle mit 0,5 VZÄ geschaffen um diesem Mehrbedarf Rechnung zu tragen.

Nach Einschätzung der hiesigen Situation wird auch mindestens einer Stelle mit 0,5 VZÄ notwendig sein um eine Aufgabenerfüllung des Fachbereichs sicherzustellen. Die entstehenden Mehraufwendungen können, auch nach den Erfahrungen aus dem Ortenaukreis, über die entstehenden Gebühren refinanziert werden.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Michael Laßmann  
Dezernent